

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang Internet Computing  
an der Universität Passau**

**Vom 6. August 2007**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Fristüberschreitungen
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

**Anhang:**

- 1: Modulkatalog und Studienplan mit Studienbeginn im Wintersemester
- 2: Modulkatalog und Studienplan mit Studienbeginn im Sommersemester
- 3: Umrechnung von Noten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Prüfungen sowie Prüfungsanforderungen für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau und beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs.

## § 2 Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs

(1) Nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor-Studium wird der akademische Grad eines **Bachelor of Science (B. Sc.)** verliehen.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor-Grad bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums in Internet Computing. <sup>2</sup>Durch Prüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse in Internet Computing erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und ob er oder sie befähigt ist, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen.

(3) Der Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau legt die Grundlagen des Faches in der fachlichen Breite, auf die in einem Masterstudiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann.

(4) <sup>1</sup>Wirtschaft und Gesellschaft sind in zunehmendem Maß durch den Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien geprägt. <sup>2</sup>Einen maßgeblichen Einfluss auf die aktuellen Entwicklungen haben das Internet und die damit zusammenhängenden Technologien. <sup>3</sup>Daraus ergeben sich vielfache Veränderungen, und es stellen sich neue Herausforderungen. <sup>4</sup>Aus dieser Entwicklung resultiert ein steigender Bedarf nach qualifizierten Fachleuten in den zukunftssträchtigen "e-Technologien".

<sup>5</sup>Der Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau ist ein anwendungsorientierter Informatikstudiengang mit einer speziellen Ausrichtung auf die Internet-Technologien. <sup>6</sup>Er vermittelt ein Grundwissen in Informatik, insbesondere in Softwaretechnologie, Datenbanken und Informationssystemen, Kommunikationsnetzen, Web-Architekturen, Workflow Management und Multimedia, sowie in Rechtsinformatik und Wirtschaftsinformatik. <sup>7</sup> Er verfolgt das Ziel, das methodische Wissen, die praktischen Kenntnisse und den Einblick in Anwendungen des Internet Computing zu vermitteln, die erforderlich sind, um Internet-basierte Informationssysteme sowohl innerhalb von Unternehmen und Organisationen als auch in Netzwerken zwischen solchen und an der Schnittstelle zu menschlichen Benutzern und Benutzerinnen zu gestalten, weiterzuentwickeln und optimal zu nutzen. <sup>8</sup>Besonderer Wert wird auf eine enge Verzahnung von Technologie-orientierter und Anwendungs-orientierter Qualifikation gelegt.

<sup>9</sup>Die speziellen Berufsmöglichkeiten erstrecken sich über alle Bereiche von der produzierenden Industrie über Vertriebsorganisationen und Dienstleister bis hin zu öffentlichen Verwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen, deren Funktionieren zunehmend von Internet-Technologien abhängig ist und die dem Endverbraucher in Form von Internet-Applikationen gegenüberreten.

**§ 3****Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in Internet Computing ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4****Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.

(2) Das Bachelor-Studium hat einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten.

(3) <sup>1</sup>Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anhang 1 und 2) aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. <sup>3</sup>Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden. <sup>4</sup>Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).

(4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass die Teilnahmeberechtigung an Modulen und/oder einzelnen Lehrveranstaltungen von der erfolgreichen Absolvierung anderer Module und/oder Lehrveranstaltungen abhängig gemacht wird.

(5) Das Studium im Bachelor-Studiengang Internet Computing kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

(6) <sup>1</sup>Im ersten und zweiten Studienjahr sind jeweils ein obligatorisches Beratungsgespräch zu führen, über das ein Nachweis ausgestellt wird. <sup>2</sup>Diese Beratung wird in Verantwortung der Fakultät für Informatik und Mathematik durchgeführt.

(7) Prüfungen zu einem Modul werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 abgelegt.

**§ 5****Prüfungsausschuss**

(1) Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik und Mathematik das zuständige Organ.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Passau gewählt werden. <sup>3</sup>Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen nicht mitgezählt. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG und § 13 der Grundordnung der Universität Passau.

(5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann er oder sie eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>3</sup>Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann er oder sie anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern oder Prüferinnen und Aufsichtspersonen und wird vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau unterstützt. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Prüferinnen. <sup>3</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>4</sup>Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>5</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und dem Studiendekan oder der Studiendekanin über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Prüfungs- und Studienordnung.

(8) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten oder die Kandidatin in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 17 geregelt. <sup>3</sup>In Bescheiden, in denen gemäß § 13 Abs. 1 Versäumnisse als entschuldigt anerkannt werden, ist auf die Fristen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 hinzuweisen. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Fragen Sachverständige hinzuziehen.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusminister-

konferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Im Zeugnis nach § 18 Abs. 1 werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und der Angabe der zugehörigen ECTS-Punkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Passau gebildet oder andernfalls in dieses umgerechnet wurden. <sup>2</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Passau angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 Abs. 1 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 5 gegebenen Algorithmus umgerechnet. <sup>2</sup>Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Universität Passau eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 16 Abs. 1 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. <sup>3</sup>Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von anderen Hochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau erzielten ECTS-Punkte mindestens 45 betragen zuzüglich 15 ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit und deren Präsentation.

## § 7

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Internet Computing an der Universität Passau in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungen teilnehmen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs.

## § 8

### Anmeldung zur Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. <sup>3</sup>Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Internet Computing nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichwertige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang exmatrikuliert worden sein, nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung.

(2) Der oder die Studierende meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an.

## § 9

### Art und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Für jede bestandene Prüfung wird ein Leistungsnachweis erstellt.

(2) Die Prüfungen werden abgelegt in Internet Computing, Informatik, Mathematik, Rechtsinformatik und Wirtschaftsinformatik.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung für ein Modul kann in mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen aufgeteilt sein. <sup>2</sup>Typische Prüfungsleistungen sind bei einer Vorlesung die Semesterabschlussklausur oder die mündliche Abschlussprüfung, bei einem Praktikum die erstellte Software, die Ausarbeitung und die Präsentation und bei einem Seminar die Ausarbeitung und die Präsentation.

(4) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen ECTS-Punkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten oder der dafür verantwortlichen Dozentin vor beziehungsweise bei Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekannt gemacht werden.

(5) <sup>1</sup>Die Anzahl der einer Studienleistung zugeordneten ECTS-Punkte ergibt sich gemäß der Tabelle in Anhang 1 und 2. <sup>2</sup>In weiteren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) <sup>1</sup>Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Zentrale Prüfungssekretariat der Universität Passau einzureichen. <sup>3</sup>Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

## § 10

### Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Durch die Klausur soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Prüfer oder die verantwortliche Prüferin; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von den für die entsprechenden Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozenten oder Dozentinnen gestellt und bewertet. <sup>2</sup>Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

(6) <sup>1</sup>Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.

(7) <sup>1</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden oder von der Aufsichtführenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

## **§ 11 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchzuführen. <sup>2</sup>Nichthochschulangehörige Beisitzer oder Beisitzerinnen sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers oder der jeweiligen Prüferin vom Prüfungsausschuss zu bestellen. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin, bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen von allen bewertet.

(2) Je Kandidat oder Kandidatin soll die Prüfungszeit mindestens 10 und nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und von Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin unterzeichnet.

(4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten oder die Kandidatin.

## **§ 12 Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Mit der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein definiertes Problem des Internet Computing innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen. <sup>2</sup>Der Bachelor-Arbeit schließt sich eine Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer an.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;
2. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Internet Computing;
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in Anhang 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. der Nachweis nach Abs. 2 Nr. 3;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelor-Arbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der vorgesehenen Betreuerin;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor-Arbeit in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin deutlich abgrenzbar sein.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Informatik und Mathematik ausgegeben und betreut werden. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin an der Fakultät für Informatik und Mathematik ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(6) Hat sich ein Kandidat oder die Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor-Arbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.

(7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. <sup>4</sup>In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. <sup>5</sup>Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. <sup>6</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.



(8) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 9 gewährleistet ist.

<sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. <sup>4</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Die Bachelor-Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. <sup>6</sup>Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. <sup>7</sup>Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin spätestens innerhalb von drei Monaten nach der fristgerechten Abgabe korrigiert und gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. <sup>2</sup>Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin erfolgen. <sup>3</sup>Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer oder Prüferinnen die endgültige Note fest. <sup>4</sup>Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden.

(10) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. <sup>3</sup>Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. <sup>4</sup>Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. <sup>5</sup>Wird die Bachelor-Arbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### § 13 Fristüberschreitungen

(1) Ein Studierender oder eine Studierende kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er oder sie angemeldet ist, im nachgewiesenen Krankheitsfall zurücktreten.

(2) <sup>1</sup>Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG hat der oder die Studierende bis zum Ende des zweiten Semesters aus den Modulkatalogen nach Anhang 1 und 2 mindestens 20 ECTS-Punkte zu erreichen. <sup>2</sup>Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist.

(3) <sup>1</sup>Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt worden sein. <sup>2</sup>Legt ein Studierender oder eine Studierende ohne gemäß Abs. 5 anerkannte Gründe Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters ab oder fertigt er oder sie die Bachelor-Arbeit nicht bis zum Ende des achten Semesters an, gelten diese als abgelegt und als erstmals nicht bestanden.

(4) Hat ein Studierender oder eine Studierende ohne gemäß Abs. 5 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als	50 ECTS-Punkte
nach sieben Semestern weniger als	110 ECTS-Punkte
nach zehn Semestern weniger als alle notwendigen	180 ECTS-Punkte

erreicht, so hat er die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Die bei Rücktritt (Abs. 1) oder Fristüberschreitung (Abs. 2 bis 4) geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Dieser oder diese kann für den Fall, dass eine längere Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. <sup>4</sup>Fristen verlängern sich dann um die anerkannten Ausfallzeiten.

(6) <sup>1</sup>Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

## § 14

### Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.

## § 15

### Täuschung, Ordnungsverstoß

<sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, oder eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder von der Prüferin oder vom Aufsichtführenden oder von der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilprüfungsleistungen beziehungsweise wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Prüfungsnote beziehungsweise die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungsleistungen beziehungsweise aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfer oder Prüferinnen. <sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt arithmetisch exakt auf eine Stelle nach dem Komma.

<sup>3</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen arithmetisch exakt gebildet, wobei die Module des ersten Semesters nach Anhang 1 und 2 mit der Hälfte ihrer ECTS-Punkte und die Bachelor-Arbeit und ihre Präsentation mit dem Doppelten ihrer ECTS-Punkte einbezogen werden. <sup>4</sup>Es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

<sup>5</sup>Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung beziehungsweise die Prüfungsgesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

<sup>6</sup>Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer oder die Prüferin vor beziehungsweise bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet.

(4) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 3.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann er oder sie entweder die ganze Studienleistung wiederholen oder versuchen, die erforderlichen ECTS-Punkte durch eine Wiederholung der Prüfungsleistungen zu erreichen. <sup>2</sup>Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im normalen Vorlesungsturnus möglich; spezielle Wiederholungsprüfungen werden im Allgemeinen nicht angeboten. <sup>3</sup>Wenn spezielle Wieder-

holungsprüfungen angeboten werden, kann der Studierende oder die Studierende entscheiden, ob er oder sie daran teilnehmen will. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen zählt die Teilnahme als Wiederholungsversuch gemäß Abs. 2.

(4) Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen können durch bestandene Prüfungsleistungen in anderen im Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

## § 18

### Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Semesters, in dem alle für den Bachelor-Abschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte (gemäß Anhang 1 und 2) und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit enthält. <sup>2</sup>Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen oder deren Stellvertreter oder von dessen oder deren Stellvertreterin zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.

(2) <sup>1</sup>Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält der Kandidat oder die Kandidatin auf Antrag eine vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau ausgestellte Bestätigung über die von ihm oder ihr erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn ein Studierender, der Teile des Studiengangs absolviert hat, oder eine Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert hat, die Universität Passau verlässt.

(3) <sup>1</sup>Nach Abschluss von Prüfungen kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. <sup>2</sup>Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gemäß Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gewährt werden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) <sup>1</sup>Ein Antrag nach Art. 51 BayVwVfG auf Wiederaufgreifen des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. <sup>2</sup>Dieser oder diese entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem oder der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden. <sup>3</sup>Die Anträge können - sofern sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz nicht eine kürzere Frist ergibt - nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. <sup>4</sup>Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.

## **§ 19 Urkunde und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. <sup>3</sup>Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Passau versehen.

## **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach erfolgter Benotung der Prüfung oder erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG).

(3) <sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Grades nicht mehr erfüllt, so sind das unrichtige Zeugnis und die Urkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Aberkennung des Bachelor-Grades**

Die Entziehung des akademischen Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Diplomgrad.

## **§ 22 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau vom 10. November 2005 (vABIUP S. 229), geändert durch Satzung vom 23. November 2006 (vABIUP S. 143), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau vom 10. November 2005 (vABIUP S. 229), geändert durch Satzung vom 23. November 2006 (vABIUP S. 143), von Studierenden bereits erworbene ECTS-Punkte behalten ihre Gültigkeit. <sup>2</sup>Sofern der Vollzug dieser Studien- und Prüfungsordnung im Einzelfall eine Schlechterstellung von Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang Internet Computing eingeschrieben sind, bewirkt, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag durch geeignete Maßnahmen diesen Nachteil auszugleichen.

**Anhang 1: Modulkatalog und Studienplan mit Studienbeginn im Wintersemester**

Sem	Modul	Umfang	ECTS
1.WS	Einführung in Internet Computing	3V+2Ü	7
	Grundlagen der Informatik	3V+2Ü	7
	Programmierung I	2V+2Ü	6
	Grundlagen der Mathematik I	2V+1Ü	5
2.SS	Algorithmen und Datenstrukturen	3V+2Ü	7
	Datenmodellierung	2V+2Ü	6
	Rechnerarchitektur	2V+1Ü	5
	Proseminar in Internet Computing	2S	3
	Grundlagen der Mathematik II	2V+1Ü	5
	Rechtsinformatik	2V	4
3.WS	Software Engineering I	2V+1Ü	5
	Programmierung II	1V+2Ü	5
	Rechnernetze	2V+2Ü	6
	Theoretische Informatik I	2V+1Ü	5
	Strategisches Informationsmanagement	2V+2Ü	5
	Internetrecht	2V	4
4.SS	Web-Engineering	2V+2Ü	6
	IT-Sicherheit	2V+1Ü	5
	Datenbanken und Informationssysteme	4V+2Ü	9
	Verteilte Systeme	2V+1Ü	5
	Geschäftsprozessmanagement und BPR	2V+2Ü	5
	Datenschutz und IT Sicherheitsrecht	2V	4
5.WS	SE Praktikum für Internet Computing	6P	12
	Präsentation zum SE Praktikum für IC	1Pr	1
	Wahlpflicht Internet Computing *	2V+1Ü	5
	Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	2V+1/2Ü	5
	Wahlpflicht Rechtsinformatik	2V+1Ü/2P	5
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikation	2	3
6.SS	Wahlpflicht Internet Computing *	4V+2Ü	8
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen	2	3
	Seminar	2S	4
	Bachelorarbeit		12
	Präsentation der Bachelorarbeit	2Pr	3
	Summe		180

**Wahlpflichtfächer IC (mindestens 13 ECTS):**

Data Warehouses (5), P2P Networking (5), Software Engineering II (5)

Konzepte moderner Programmiersprachen (7)

IT-Sicherheit II (5)

**Schlüsselqualifikation (Auswahl aus) z.B.:**

Englisch für Informatiker (2\* 2V, 2\*3ECTS),  
Kommunikations- und Präsentationstechniken (3ECTS)



**Anhang 2: Modulkatalog und Studienplan mit Studienbeginn im Sommersemester**

<b>Sem</b>	<b>Modul</b>	<b>Umfang</b>	<b>ECTS</b>
1. SS	Algorithmen und Datenstrukturen	3V+2Ü	7
	Programmierung I	2V+2Ü	6
	Datenmodellierung	2V+2Ü	6
	Rechnerarchitektur	2V+1Ü	5
2.WS	Einführung in Internet Computing	3V+2Ü	7
	Grundlagen der Informatik	3V+2Ü	7
	Programmierung II	1V+2Ü	5
	Software Engineering	2V+1Ü	5
	Rechnernetze (ggf. 4. Semester)	2V+2Ü	6
	Grundlagen der Mathematik I	2V+1Ü	5
3.SS	Web-Engineering	2V+2Ü	6
	IT-Sicherheit	2V+1Ü	5
	Datenbanken und Informationssysteme	4V+2Ü	9
	Proseminar in IC	2S	3
	Grundlagen der Mathematik II	2V+1Ü	5
	Rechtsinformatik	2V	4
4.WS	SE Praktikum für IC	6P	12
	Präsentation zum SE Praktikum für IC	1Pr	1
	Theoretische Informatik I	2V+1Ü	5
	Strategisches Informationsmanagement	2V+2Ü	5
	Internetrecht	2V	4
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen	2	3
5.SS	Wahlpflicht Internet Computing	4V+2Ü	8
	Verteilte Systeme	2V+1Ü	5
	Seminar	2S	4
	Geschäftsprozessmanagement und BPR	2V+2Ü	5
	Datenschutz und IT Sicherheitsrecht	2V	4
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen	2	3
6.WS	Wahlpflicht Internet Computing	2V+1Ü	5
	Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	2V+1/2Ü	5
	Wahlpflicht Rechtsinformatik	2V+1Ü/2P	5
	Bachelorarbeit		12
	Präsentation der Bachelorarbeit	2Pr	3
	Summe		180

### Anhang 3: Umrechnung von Noten

<sup>1</sup>Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 16 Abs. 1 und 2) umgerechnet.

<sup>2</sup>Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

- N<sub>max</sub>** die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,
- N<sub>min</sub>** die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und
- N<sub>d</sub>** die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet.

<sup>3</sup>Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 16 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 1. August 2007, Az I/3.1.1-10.3950/2007.

Passau, den 6. August 2007

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2007.